Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“

Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat am 25.11.2024 in öffentlicher Sitzung den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“** in der Fassung vom 30.10.2024 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ in Kraft.

Für den **räumlichen Geltungsbereich** des **vorhabengezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“** ist der beigefügte Übersichtslageplan, Stand: **30.10.2024, (Maßstab 1:5.000)** maßgebend.

Jedermann kann den vorhabengezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXII Sondergebiet „Solarpark Kreith“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im **Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Erdgeschoss beim Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer E 34, barrierefreie erreichbar über den Haupteingang, Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf** während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung kann unter:

- www.schwandorf.de | Wirtschaft & Bauen | Planen und Bauen aktuell | Aktuelles –

oder über das zentrale Landesportal

www.bauleitplanung.bayern.de

auch digital abgerufen werden.

Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Normen werden bei der Stadt Schwandorf zu Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Schwandorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwandorf, 27.06.2025
Große Kreisstadt Schwandorf

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch nachmittags geschlossen	
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr